

# Gesamtthemenbrief

## Mandanteninformationen des Monats [Juni]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen nun vorliegende Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht der letzten Monate informieren und Ihnen Anlass bieten auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen.

Bitte lesen Sie im Einzelnen:

### Inhalt

#### Privatbereich

1. Lebenspartnerschaft erhält nicht die Vergünstigungen einer Zusammenveranlagung
2. Keine Aussetzung der Vollziehung mehr bei Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren oder Termingeldern ab dem Jahr 1999
3. Weitere Abzugsmöglichkeit für Handwerkerrechnungen bei Arbeitskostenausweis
4. Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
5. Zulässigkeit einer Steuerbelastung von mehr als 50 %
6. Neues Unterhaltsrecht zum 1. April 2007
7. Mindeststreitwert im finanzgerichtlichen Verfahren ist verfassungsgemäß
8. Bestreiten des Kaufgebots bei ebay-Käufen

#### Unternehmer und Freiberufler

1. Freigrenze bei Jobticket-Überlassung beachten
2. Abzug von Hospitality-Leistungen im Zusammenhang mit der Fußball-WM 2006
3. Erhöhung der Umsatzgrenze für Ist-Besteuerung
4. Änderung der Besteuerung der privaten Nutzung bei Firmenwagen
5. Inhalt von Widerrufsbelehrungen bei Verbrauchergeschäften
6. Anforderungen an Verträge als Rechnungen und Vorsteuerabzug
7. Pauschale Arbeitgeberbeiträge für gewerbliche Minijobs sollen ab dem 1.7.2006 von 25 % auf 30 % steigen
8. Faktor „F“ in der Gleitzoneformel soll ab dem 1.7.2006 angepasst werden
9. Kündigung bei nicht rechtzeitiger Masseneinlassungsanzeige
10. Außerordentliche Kündigung wegen Skiurlaubs trotz Krankheit
11. Heimliche Videoaufnahme als Beweis für Diebstahl im Kündigungsschutzprozess
12. Sozialversicherungsjahresmeldungen an die jeweils zuständige Krankenkasse sind bis spätestens zum 15. April des Folgejahres elektronisch einzureichen
13. Verlängerung der Frist zur Abgabe von Steuererklärungen

**GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer**

1. Freiaktien einer niederländischen AG als Einnahmen aus Kapitalvermögen
2. Inhalt von Widerrufsbelehrungen bei Verbrauchergeschäften
3. Keine Umgehung von Gewerbeuntersagung durch Limited
4. Europaweit geplante „Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“
5. Keine Rentenversicherungspflicht für selbständige GmbH-Geschäftsführer
6. Personelle Verflechtung bei der Betriebsaufspaltung trotz fehlender qualifizierter Mehrheit
7. Rückwirkende Beseitigung der gewerbsteuerlichen Mehrmütterorganschaft verfassungsgemäß

**Privatbereich****1. Lebenspartnerschaft erhält nicht die Vergünstigungen einer Zusammenveranlagung****Kernproblem**

Seit Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) zum 1.8.2001 wurde den Finanzgerichten immer wieder die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob den Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Vergünstigungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung mit der Folge der Anwendung des Splittingtarifs (im Gegensatz zum Grundtarif für Alleinstehende) zustehen. Nach dem Einkommenssteuergesetz stehen diese Vergünstigungen nur zusammenlebenden Ehegatten zu.

**Entscheidung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner Entscheidung die Auffassung der Finanzgerichte bestätigt und die Zusammenveranlagung abgelehnt. Nach Auffassung des BFH bestehe auch keine Gesetzeslücke, denn der Gesetzgeber habe bewusst von einer einkommensteuerlichen Gleichstellung der Lebenspartner im Sinne des LPartG mit Ehegatten abgesehen. Mit dem Begriff der „Ehegatten“ seien ausschließlich die Partner einer Ehe im Sinne des bürgerlichen Rechts, also die rechtlich verbindliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau gemeint. Der BFH sieht auch keinen Verstoß gegen die Verfassung. Vielmehr sei der Gesetzgeber im Hinblick auf den im Grundgesetz vorgesehenen besonderen Schutz der Ehe berechtigt, diese im Vergleich zu anderen Formen gemeinschaftlichen Zusammenlebens auch steuerlich besonders zu fördern.

**Konsequenz**

Zunächst verbleibt es bei der Möglichkeit, Unterhaltszahlungen eines Lebenspartners im Rahmen der steuerlichen Grenzen des § 33a EStG als außergewöhnliche Belastungen für die „Unterstützung bedürftiger Personen“ geltend zu machen. Für die Zukunft bleibt die Hoffnung, dass irgendwann doch einmal das Bundesverfassungsgericht angerufen wird. Bis dahin besteht jedoch im Fall eines „Offenhaltens des Verfahrens“ kein Rechtsschutz.

**2. Keine Aussetzung der Vollziehung mehr bei Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren oder Termingeldern ab dem Jahr 1999****Kernproblem**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte wegen des sog. Vollzugsdefizits die Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren und Termingeldern der Jahre 1997 und 1998 für verfassungswidrig erklärt.

**Bisherige Rechtslage**

Für die Jahre 1994 bis 1996 sowie 1999 liegt die Frage der Verfassungsmäßigkeit noch dem BVerfG zur Entscheidung vor. Veranlagungen ab dem Jahr 2000 werden vorläufig durchgeführt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits mit Urteil vom 29.11.2005 entschieden, dass die Besteuerung der privaten Veräu-

ßerungsgeschäfte mit Wertpapieren ab dem Jahr 1999 verfassungsgemäß sei. Hierzu kommt der BFH insbesondere unter der Voraussetzung, dass die Finanzverwaltung das seit dem Jahr 2005 geltende **Kontenabrufverfahren** auch rückwirkend anwenden wird, was technisch möglich sei. Darüber hinaus hat der BFH am gleichen Tag in einem anderen Verfahren betreffend die Veräußerung von Wertpapieren im Jahr 1995 die beantragte Aussetzung der Vollziehung abgelehnt.

#### **Entscheidung**

Aufgrund der Entscheidungen des BFH sieht das Bundesministerium der Finanzen (BMF) es nicht mehr für gerechtfertigt an, die Vollziehung hinsichtlich der Besteuerung der Spekulationsgeschäfte mit Wertpapieren oder Termingeldern auszusetzen. Das bedeutet, dass mögliche Steuern hierauf fällig gestellt werden. Bisher bewilligte Vollziehungsaussetzungen sollen widerrufen werden.

#### **Konsequenz / Strategie**

Die Veranlagungen sollten weiterhin offen gehalten und das Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des BVerfG beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung kann Einspruch bei dem Finanzamt oder Klage vor dem Finanzgericht eingelegt werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass den Entscheidungen des BFH gefolgt wird.

### **3. Weitere Abzugsmöglichkeit für Handwerkerrechnungen bei Arbeitskostenausweis**

#### **Kernproblem**

20 % der Aufwendungen von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen von maximal 3.000 EUR kann der Steuerpflichtige von seiner Einkommensteuerschuld abziehen.

#### **Änderungsvorhaben**

Der Gesetzgeber wird eine weitere Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen in Privathaushalten rückwirkend zum 1.1.2006 einführen. Die Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten soll die Nachfrage nach Handwerkerleistungen erhöhen und damit weitere Investitionen auslösen. Die Ermäßigung gilt unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Der Abzug von maximal 600 EUR (= 20 % von 3.000 EUR) im Jahr gilt nur für Arbeits-, nicht aber für Materialkosten. Begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten, wie z.B. das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung des Bodenbelages oder der Austausch von Fenstern. Voraussetzung für den Abzug ist zudem, dass die Aufwendungen nicht bereits anderweitig steuermindernd zu berücksichtigen sind.

#### **Konsequenz / Strategie**

Da nur Arbeitskosten gefördert werden, sind die Handwerkerrechnungen daraufhin zu überprüfen, dass diese Arbeitskosten und Materialkosten bzw. sonstige gelieferte Ware separat aufführen. Auch die anteilige Umsatzsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen sein. Der Steuerpflichtige hat neben der Rechnung auch die Zahlung durch z.B. den Kontoauszug nachzuweisen. Die Rechnung wird im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung eingereicht. Der Steuerbonus wird im Nachhinein mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet.

#### **Beispiel**

Ein Fliesenleger kachelt das Badezimmer und stellt eine Rechnung über 2.000 EUR zzgl. 320 EUR Umsatzsteuer. Die Materialkosten betragen 500 EUR.

Der abzugsfähige Betrag beträgt 348 EUR (= (1.500 EUR + 240 EUR Umsatzsteuer) \* 20 % Förderung).

### **4. Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten**

#### **Kernproblem**

Alleinerzieher und Doppelverdiener-Ehepaare können rückwirkend ab dem 1.1.2006 jährlich maximal 4.000 EUR für Kinder bis zu 14 Jahren steuermindernd berücksichtigen. Familien mit einem Alleinverdiener können in der Regel nur die Kosten zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr geltend machen.

**Änderungsvorhaben**

Der Gesetzgeber beabsichtigt die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten neu zu regeln. Es soll die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit verbessert werden. Alleinerzieher und Paare, bei denen beide Partner berufstätig sind, sollen zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten bis zu maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind von der Steuer absetzen können. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten werden künftig von den Familien selbst getragen. Alleinerziehende und Doppelverdiener-Ehepaare werden gleich behandelt. Die Kinderbetreuungskosten werden als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt. Ein Abzug im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse ist dann nicht mehr zulässig.

Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist, können Betreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Die Absetzbarkeit ist auf 2/3 der Kosten und maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind beschränkt. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen. Der Abzug erfolgt als Sonderausgabe im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Voraussetzung für den Abzug ist die Vorlage einer Rechnung und der Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers. Als Rechnung wird bspw. auch der Bescheid über die zu zahlenden Kindergartengebühren angesehen.

Bei Ehegatten mit getrennter Veranlagung ist eine Zuordnung der Sonderausgaben notwendig. Dies erfolgt aus Vereinfachungsgründen jeweils hälftig; auf gemeinsamen Antrag ist eine anderweitige Aufteilung möglich.

**Weitere Entwicklung**

Der Bundesrat hat die steuertechnische Umsetzung am 17.2.2006 als nicht zweckmäßig und administrativ nicht handhabbar bezeichnet. Er strebt insofern eine wirkungsgleiche Neuformulierung der entsprechenden Regelungen an.

**Konsequenz**

Die Neuregelung ermöglicht lediglich einen Abzug von 2/3 der Kosten. Nach wie vor ist es aber zulässig, dass der Arbeitgeber die Kindergartenkosten steuerfrei an den Arbeitnehmer ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden.

**5. Zulässigkeit einer Steuerbelastung von mehr als 50 %****Kernproblem**

Gerade wenn verschiedene Steuerarten dafür sorgen, dass ein Sachverhalt im Ergebnis mehrfach besteuert wird, können erhebliche Belastungen entstehen. Die Frage ist dann immer wieder, ob und wann diese Totalbelastung unverhältnismäßig wird.

**Rechtslage**

Als Anhaltspunkt für die Frage wurde immer eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angeführt. Hier war der Halbteilungsgrundsatz begründet worden, wonach eine Besteuerung von mehr als 50 % unverhältnismäßig ist. In der Sache ging es um die Grenze der Gesamtbelastung des Vermögens durch die Vermögensteuer, die zusätzlich neben der Einkommensteuer erhoben wurde. Die Frage blieb, ob dieser Grundsatz auch auf das Zusammentreffen anderer Steuerarten übertragbar ist.

**Entscheidung**

Das Bundesverfassungsgericht ist nun wie der Bundesfinanzhof der Meinung, dass sich der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine verbindliche verfassungsrechtliche Obergrenze für die Gesamtbelastung mit der Einkommen- und Gewerbesteuer entnehmen lässt. Der damalige Beschluss hatte keine verfassungsrechtliche Obergrenze für die Gesamtbelastung mit der Einkommen- und Gewerbesteuer zum Gegenstand. Vielmehr ging es allein um die Grenze der Gesamtbelastung des Vermögens durch eine Vermögensteuer, die neben der Einkommensteuer erhoben wird. Die daraus entstehende Belastungswirkung ist nicht ohne weiteres mit der Belastungswirkung vergleichbar, die durch die Einkommen- und Gewerbesteuer entsteht. Auch aus dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG lässt sich keine allgemein verbindliche, absolute Belastungsobergrenze in der Nähe einer hälftigen Teilung (Halbteilungsgrundsatz) ableiten. Im Ergebnis hatte das Gericht keine Bedenken, dass die ge-

werblichen Einkünfte des Steuerpflichtigen durch Einkommensteuer und Gewerbesteuer mit mehr als 50 % besteuert wurden.

## 6. Neues Unterhaltsrecht zum 1. April 2007

### Einleitung / Rechtslage

Das Bundeskabinett hat die Neuregelung des geltenden Unterhaltsrechts beschlossen. Unterhaltsansprüche des Kindes und der Kindesmutter sind regelmäßig Dauerstreitpunkte zwischen Ehegatten auch über die Trennung und Ehescheidung hinaus. Dabei ist der Unterhaltsverpflichtete im Hinblick auf den Kindesunterhalt verschärft unterhaltspflichtig. Der geschuldete Kindesunterhalt ist bei der Ehegatten- bzw. Kindesmutterunterhaltsberechnung mindernd zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehen die Unterhaltspflichten gegenüber dem getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten und den Kindern jedoch gleichrangig nebeneinander. Dies wird insbesondere in den Mangelfällen deutlich, wenn also das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreicht, alle Unterhaltspflichten in ausreichender Höhe zu befriedigen. Können in einem Mangelfall mehrere verschiedene Unterhaltsberechtigten den Unterhaltsverpflichteten in Anspruch nehmen, sind schwierige und mitunter nur schwer nachzuvollziehende Unterhaltsberechnungen erforderlich. Hinzu kommt, dass zugunsten des kinderbetreuenden Ehegatten eine Unterhaltsprivilegierung dergestalt besteht, dass diesen erst ab dem achten Lebensjahr des Kindes eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit trifft. Das Bundeskabinett hat die Reform des Unterhaltsrechts beschlossen. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden und am 1.4.2007 in Kraft treten.

### Die Neuregelungen in Schlagworten

Unterhaltsansprüche von Kindern sollen künftig Vorrang vor den Ansprüchen unterhaltsberechtigter Erwachsener haben. Verfügt der Unterpflichtige nicht über genügend Einkommen zur Befriedigung sämtlicher Unterhaltsansprüche, soll ab 2007 folgende Rangfolge gelten:

Kindesunterhalt hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Rang 2 unter allen Unterhaltsberechtigten werden künftig gleichberechtigt einnehmen Kinder betreuende Elternteile, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren, und unterhaltsberechtigter Ehegatten, die lange verheiratet waren. Nachrangig unterhaltsberechtigt werden Geschiedene sein, die relativ kurz verheiratet waren und keine Kinder betreuen.

Geplant ist die Einführung eines gesetzlich definierten Mindestunterhalts für Kinder.

Beim nahehelichen Ehegattenunterhalt soll es verstärkt Befristungs- und Begrenzungsmöglichkeiten geben. Sobald sie wieder arbeiten können, müssen sie es auch - die Regel, dass bis zum achten Lebensjahr der Kinder überhaupt keine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, gilt nicht mehr. Für die Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den das gemeinsame Kind erziehenden Ehegatten sollen keine starren Altersgrenzen mehr gelten. Auch der in der Ehe erreichte Lebensstandard soll nicht mehr allein entscheidend für den nahehelichen Unterhalt sein.

## 7. Mindeststreitwert im finanzgerichtlichen Verfahren ist verfassungsgemäß

### Kernproblem

Für jedes Klageverfahren vor den Finanzgerichten, das durch Urteil entschieden wird, fallen seit dem 1.7.2004 Gerichtsgebühren von mindestens 220 EUR an. Diese Gebühren werden auch festgesetzt, wenn der streitige Steuerbetrag weit darunter liegt.

### Rechtslage

Im Rahmen der Änderung des Gerichtskostengesetzes zum 1.7.2004 wurde ein Mindeststreitwert von 1.000 EUR für alle Verfahren vor den Finanzgerichten eingeführt. Dieser Mindeststreitwert führt zu Gerichtsgebühren von wenigstens 220 EUR. Durch die Gesetzesänderung können sich für den Steuerpflichtigen Kostensteigerungen von bis zu 151 % ergeben. Für einen Streitwert von 300 EUR wurden vor der Gesetzesänderung 87,50 EUR Gerichtsgebühren fällig, nach der Änderung betragen sie 220 EUR.

Bisher war nicht geklärt, ob die Kostenerhöhung den Zugang zu den Finanzgerichten faktisch beschränkt und damit verfassungswidrig ist. Das Finanzgericht Thüringen hatte bereits die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bezweifelt. Im Gegensatz dazu haben die Finanzgerichte in Niedersachsen und Hessen nun die Verfassungsmäßigkeit bejaht.

**Entscheidung**

Unabhängig voneinander haben die Finanzgerichte Niedersachsen und Hessen entschieden, dass der Mindestgerichtskostenbeitrag von 220 EUR für den Bürger zwar schmerzhaft ist, ihm aber nicht den Zugang zum Gericht verwehrt. Das Grundgesetz schreibt nicht vor, dass dem Bürger Rechtsschutz kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Die Höhe der Kosten darf nur nicht völlig außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Da viele, vor einem Finanzgericht geführte Verfahren auch Auswirkungen für die Folgejahre haben, ist grundsätzlich von einem angemessenen Verhältnis von Mindestgebühr und Erfolg auszugehen. Für den wirtschaftlich schlechter gestellten Kläger eröffnet sich der Zugang zum Finanzgericht über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

**Konsequenz**

Bei Rechtsstreitigkeiten ohne erhebliche steuerliche Auswirkung sollte zukünftig noch mehr Wert auf eine Erledigung im außergerichtlichen Verfahren gelegt werden. Liegt der Streitwert deutlich unter dem Mindeststreitwert muss die Kosten-Nutzen-Relation vor Klageerhebung genau bestimmt werden, z.B. durch Einbeziehen der Folgejahre. Auch die Rücknahme der Klage kann nach Änderung des Gerichtskostengesetzes nicht mehr kostenfrei erfolgen.

**8. Bestreiten des Kaufgebots bei ebay-Käufen****Kernproblem**

Das Medium Internet wird zunehmend üblicher Einkaufsmarkt für Verbraucher und Unternehmen. Dabei gehen die Verkäufer regelmäßig davon aus, dass es sich bei denjenigen Internetnutzern, die mit Ihnen den Vertrag schließen, auch tatsächlich um die jeweilige Person handelt, deren Daten sie übermittelt erhalten. Das Hinterlegen persönlicher Daten beispielsweise im Rahmen einer Erstanmeldung wird insofern als ausreichender Nachweis angesehen. Tatsächlich kann der Verkäufer allerdings nicht mit Sicherheit feststellen, wer letztendlich den Kaufvertrag über das Internet abschließt.

**Rechtslage**

Internetkäufe werden von der Rechtsprechung anhand derselben gesetzlichen Regelungen beurteilt wie normale Kaufverträge. Ergänzt werden diese Regelungen durch Sondervorschriften für Fernabsatzverträge und die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr. Im Falle eines Rechtstreites über das wirksame Zustandekommen eines Vertrages bedeutet dies, dass der Verkäufer sämtliche für seinen Zahlungsanspruch erforderlichen Voraussetzungen beweisen muss. Dies schließt insbesondere auch den Beweis dafür ein, dass der Vertrag tatsächlich mit dem Käufer, dessen Daten der Verkäufer über das Internet übermittelt bekommen hat, zustande gekommen ist.

**Entscheidung**

Das Oberlandesgericht Köln hat eine Klage eines Internet-Verkäufers auf Kaufpreiszahlung abgewiesen. Der vermeintliche Käufer hatte bestritten, dass er ein Kaufgebot abgegeben hätte oder er vertreten worden wäre. Dem Verkäufer war es nicht gelungen, den Nachweis zu erbringen, dass der vermeintliche Käufer, der keinen eigenen Internetanschluss besaß und dessen Benutzername von einer dritten Person eingerichtet worden war, auch tatsächlich die für den Vertragsschluss entscheidende Annahmeerklärung abgegeben hatte. Das Gericht ist der Meinung, man könne im anonymen Internetverkehr allein aufgrund eines verwendeten Passworts nicht berechtigterweise davon ausgehen, einen Vertragspartner tatsächlich zu erhalten.

**Konsequenz**

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln bringt für Unternehmen, die das Internet als Verkaufsplattform verwenden, erhebliche Probleme im Hinblick auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche. Der Nachweis der Identität des potentiellen Vertragspartners dürfte zur Zeit technisch kaum zu führen sein. Nach Möglichkeit sollte der Warenversand bei Internetkäufen regelmäßig erst nach Zahlungseingang erfolgen. Im übrigen wird man wegen des Kostenrisikos wohl zurückhaltend mit der Durchsetzung eines Kaufpreiszahlungsanspruches sein müssen, wenn der Nachweis über die Identität des Vertragspartners nicht vorab zu erbringen ist.

**Unternehmer und Freiberufler****1. Freigrenze bei Jobticket-Überlassung beachten****Kernproblem**

Zum 1.1.2004 ist die Steuerbefreiung für Fahrkostenzuschüsse und Job-Tickets für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln weggefallen. Eine Vorteilsgewährung des Arbeitgebers ist damit beim Arbeitnehmer steuerpflichtig, es sein denn, der Arbeitgeber versteuert diese pauschal mit 15 %.

**Entscheidung**

Eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover macht auf Gestaltungen aufmerksam. Zum einen besteht bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Job-Tickets die Möglichkeit, die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44,00 EUR in Anspruch zu nehmen. Wenn der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger ist, so bleibt der Vorteil bis zur Höhe eines jährlichen Freibetrags von 1.080,00 EUR (sog. Rabattfreibetrag) außer Ansatz.

**Konsequenz / Strategie**

Bei der Gewährung von Job-Tickets sollte geprüft werden, ob sich die Freigrenze von 44,00 EUR monatlich unterschreiten lässt. Weil die Freigrenze für alle im jeweiligen Monat gewährten Sachbezüge gilt, muss darauf geachtet werden, dass andere Vorteilsgewährungen nicht zum Überschreiten der Freigrenze und damit zu einer kompletten Steuerpflicht führen. Nochmals zur Unterscheidung: Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. Wenn der Vorteil auch nur 44,01 EUR beträgt, ist der komplette Betrag steuerpflichtig. Anders verhält es sich beim Rabattfreibetrag. Dieser ist immer abzuziehen, so dass nur der Differenzbetrag steuerpflichtig verbleibt.

**2. Abzug von Hospitality-Leistungen im Zusammenhang mit der Fußball-WM 2006****Kernproblem**

Die Fußball-WM wirft auch steuerlich ihre Schatten voraus. Bisher hatte das BMF im Rahmen eines Schreibens vom 22.8.2005 im Allgemeinen zur ertragsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten Stellung bezogen. Hier stellt sich insbesondere die Frage der Aufteilung der Aufwendungen in solche für Werbung, Bewirtung und Geschenke sowie ggf. der Aufteilung in Arbeitslohn bei Gewährung dieser Vorteile an Arbeitnehmer.

**Bisherige Rechtslage**

Nach diesem BMF-Schreiben ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn folgende Aufteilung für das Gesamtpaket (Werbeleistungen, Bewirtung, Eintrittskarten usw.) vorgenommen wird: Werbung 40 %; Bewirtung 30 %; Geschenke 30 % (davon je zur Hälfte Geschäftsfreunde/Arbeitnehmer). Die Werbekosten sind in voller als Betriebsausgaben abzugsfähig, bei den Bewirtungskosten immerhin noch 70 %. Da die Geschenke in aller Regel den Betrag von 35 EUR übersteigen dürften, ist der steuerliche Abzug der Aufwendungen für Geschäftsfreunde entfallen. Bei der Zurechnung von Geschenken an den Arbeitnehmer liegen zwar Betriebsausgaben vor, jedoch üblicherweise auch steuerpflichtiger Arbeitslohn des Arbeitnehmers (Ausnahme bspw. bei Unterschreiten der mtl. Freigrenze für Sachbezüge von 44 EUR oder ganz überwiegend betrieblichen Interesse).

**Entscheidung**

Die im Rahmen der Fußball-WM 2006 angebotenen Hospitality-Leistungen beinhalten im Gegensatz zu den angebotenen VIP-Logen in Sportstätten keine Werbeleistungen. Von daher hat das BMF mit Schreiben vom 30.3.2006 eine abweichende Vereinfachungsregel zur Aufteilung der Kosten vorgegeben: Bewirtung 30 %, höchstens 1.000 EUR pro Teilnehmer je Veranstaltung; der Restbetrag ist den Geschenken zuzuordnen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des BMF-Schreibens zu VIP-Logen unberührt.

**Konsequenz**

Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob ein Absehen von der Vereinfachungsregel zum steuerlich günstigeren Ergebnis führt. Für den Fall, dass eine zum vollen Betriebsausgabenabzug führende übliche Be-

etriebsveranstaltung mit Arbeitnehmern durchgeführt wird, kann eine Lohnsteuerpflicht ggf. durch Ausnutzung höherer Freigrenzen vermieden werden (110 EUR je Arbeitnehmer).

### 3. Erhöhung der Umsatzgrenze für Ist-Besteuerung

#### Kernproblem

Die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung wird in den alten Bundesländern von 125.000 EUR auf 250.000 EUR verdoppelt. Die Umsatzgrenze in den neuen Bundesländern von 500.000 EUR (Sonderregelung) wird bis Ende 2009 fortgeführt.

#### Änderungsvorhaben

Der Gesetzgeber beabsichtigt zum 1.7.2006 die Umsatzgrenzen für die Ist-Besteuerung zu erhöhen. Bei der Ist-Besteuerung – Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten – entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt beim Unternehmer eingegangen ist. Auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung kommt es nicht an. Die Ist-Besteuerung ist eine gesetzliche Ausnahmeregelung von der Soll-Besteuerung, d.h. der Besteuerung nach den vereinbarten Entgelten.

Die erhöhte Umsatzgrenze in den neuen Bundesländern wird wegen der nach wie vor schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum 31.12.2009 verlängert.

#### Konsequenz

Die Ist-Besteuerung führt zu einem Liquiditätsvorteil für den Unternehmer. Die Umsatzsteuer ist erst dann an das Finanzamt abzuführen, wenn der Auftraggeber die Rechnung tatsächlich beglichen hat und nicht bereits bei Rechnungsausstellung. Der Vorsteuerabzug steht dem Unternehmer auch in Zukunft bereits bei Leistungsbezug und Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung zu; auf die Bezahlung der Rechnung kommt es nicht an.

Die Anwendung der Ist-Besteuerung ist dem Unternehmer bei Unterschreiten der Umsatzgrenze auf Antrag vom Finanzamt zu gestatten.

### 4. Änderung der Besteuerung der privaten Nutzung bei Firmenwagen

#### Kernproblem

Die Besteuerung der privaten Nutzung von Firmenwagen unter Anwendung der 1 %-Regelung wird auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt. Nicht betroffen sind Dienstwagen von Arbeitnehmern.

#### Bisherige Rechtslage

Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 10 % steht insbesondere Selbständigen (Handwerker, Freiberufler, Gewerbetreibende) ein Wahlrecht zu. Sie können die private Nutzung des Firmenwagens entweder pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises versteuern oder eine exakte Aufteilung der Privatnutzung mittels eines Fahrtenbuches vornehmen. Die 1 %-Regelung ist in vielen Fällen günstiger und macht das aufwändige Führen eines Fahrtenbuches überflüssig.

#### Änderungsvorhaben

Der Gesetzgeber beabsichtigt die Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens zu beschränken. Notwendiges Betriebsvermögen liegt vor, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Nach der Gesetzesbegründung obliegt der Nachweis über den Umfang der betrieblichen Nutzung dem Steuerpflichtigen. Diesen Nachweis wird er regelmäßig nur mittels eines Fahrtenbuches führen können. Der Bundesrat hat deswegen die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah Verwaltungsanweisungen für den Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils zu schaffen.

#### Konsequenz / Strategie

Das „Wie“ des Nachweises des betrieblichen Nutzungsanteils ist umstritten. Solange dieser nicht durch Verwaltungsanweisungen geklärt ist, sollte aus Vorsichtsgründen ein Fahrtenbuch geführt werden. Teilweise lassen sich die nachteiligen Folgen der Neuregelung mit relativ einfachen Mitteln auch vermeiden.

### 5. Inhalt von Widerrufsbelehrungen bei Verbrauchergeschäften

**Einleitung**

Widerrufsbelehrungen sind, soweit der Vertrag mit Verbrauchern abgeschlossen werden soll, für eine Vielzahl von Vertriebsarten gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für das Zustandekommen von Verträgen. Beispiele sind Haustürgeschäfte und sog. Fernabsatzverträge, deren gesetzliche Regelungen auch für Vertragsschlüsse über das Internet Anwendung finden.

**Rechtslage**

Nach heutiger Rechtslage (seit 1.1.2002) steht einem Verbraucher, dem ein gesetzliches Widerrufsrecht eingeräumt ist ein Widerrufsrecht dergestalt zu, dass er an den Vertrag nicht mehr gebunden ist, wenn er diesen fristgerecht widerruft. Der schriftliche Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher eine deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über sein Widerrufsrecht erhält und endet um 24.00 Uhr des Ablauftages. Sie wird mit der rechtzeitigen Absendung, etwa mittels Einwurfs in einen Briefkasten bis 24.00 Uhr, gewahrt. Wird der Verbraucher nicht ordnungsgemäß belehrt, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, das Widerrufsrecht erlischt nicht. Rechtsfolge des Widerrufs ist die Rückabwicklung des Vertrages.

**Entscheidung**

Das OLG Oldenburg hat in einer jüngst bekannt gewordenen Entscheidung die Inhaltsanforderungen für die Widerrufsbelehrungen verschärft. Über sechs Jahre, nachdem die Kläger im Rahmen eines Haustürgeschäfts einem Immobilienfonds beigetreten waren, urteilte das Gericht, dass die Formulierung „... Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels)...“ in einer Widerrufsbelehrung durch den Hinweis auf das Datum des Poststempels nicht in der gesetzlich gebotenen Weise eindeutig sei und daher nicht den Ablauf der Widerrufsfrist auslöse. Der Widerruf war somit unbefristet möglich.

**Konsequenz**

Bei der Formulierung von Widerrufsbelehrungen ist höchste Vorsicht geboten. Erfüllen diese die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien nicht, kann der Vertrag im Ergebnis ohne Fristen widerrufen werden. Bestehende Formulierungen sollten regelmäßig überprüft werden.

**6. Anforderungen an Verträge als Rechnungen und Vorsteuerabzug****Kernproblem**

Zum 1.1.2004 wurden die deutschen Vorschriften zur Rechnungsstellung an die EU-Vorgaben angepasst. Nunmehr stellt jedes Dokument eine Rechnung dar, in dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Auch Verträge können als Rechnung anzusehen sein. Unklar waren jedoch bisher die konkreten Anforderungen an Verträge, damit diese zum Vorsteuerabzug berechtigen.

**Klarstellung durch Verwaltung**

Das Bundesfinanzministerium hat die Voraussetzungen nochmals dargestellt. Ein Vertrag ist als Rechnung anzusehen, wenn er alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält (u. a. laufende Nummer; Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer; Entgelt; Steuersatz etc.). Folgende Erleichterungen zur Angabe des Zeitpunkts der Leistung gestattet die Finanzverwaltung:

- Verträge über Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietvertrag)
 

Der Zeitpunkt der Leistung entspricht dem Voranmeldungszeitraum der jeweiligen Zahlung. Dies gilt nur, wenn die Zahlungen periodisch wiederkehren, Zahlungszeitpunkt und -betrag den Vorgaben im Vertrag entsprechen und keine ausdrückliche Zahlungsbestimmung vorliegt.
- übrige Verträge
 

Es reicht aus, wenn sich der Zeitraum der Leistung aus den Zahlungsbelegen ergibt (Überweisungsaufträge oder Kontoauszüge). Eine Zuordnung zur Periode der Zahlung ist nicht möglich.

**Konsequenz**

Zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs sind die umsatzsteuerlich erforderlichen Rechnungsangaben in die Verträge zu integrieren und bestehende Verträge diesbezüglich zu überprüfen. Alternativ hierzu besteht unverändert die Möglichkeit, die vertraglich vereinbarten Leistungen mittels „normaler“ Rechnung abzurechnen.

7. **Pauschale Arbeitgeberbeiträge für gewerbliche Minijobs** sollen ab dem 1.7.2006 von 25 % auf 30 % steigen

**Kernproblem**

Die Erhöhung der Abgaben führt bei den Arbeitgebern zu einer monatlichen Mehrbelastung von bis zu 20 EUR je Mini-Jobber (bei einem monatlichen Verdienst von 400 EUR).

**Bisherige Rechtslage**

Der Arbeitgeber hat für jeden gewerblichen Minijob eine pauschale Abgabe in Höhe von 25 % des Bruttoverdienstes an die Bundesknappschaft abzuführen. Dies sind 11 % für die Krankenversicherung, 12 % für die Rentenversicherung und 2 % pauschale Lohnsteuer.

**Änderungsvorhaben**

Ab dem 1.7.2006 soll diese pauschale Abgabe für die gewerblichen Minijobs im Bereich der Krankenversicherung von 11 % auf 13 % und in der Rentenversicherung von 12 % auf 15 % angehoben werden. Die pauschale Lohnsteuer bleibt unverändert.

Die pauschalen Abgaben für die Minijobs im Privathaushalt ändern sich nicht!

**Konsequenz**

Dieser Mehrbelastung kann man unter Umständen durch eine Verlagerung der Minijobs in die Gleitzone (Entgelt zwischen 401 EUR bis 800 EUR) entgehen. Innerhalb dieser Gleitzone zahlt der Arbeitgeber nur ca. 20 % an Sozialversicherungsbeiträgen (je nach Krankenkasse). Der Arbeitnehmer wird mit geringeren Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Die Steuern trägt der Arbeitnehmer. Diese Konstellation kommt in der Regel nur dann in Frage, wenn der Arbeitnehmer keine Hauptbeschäftigung ausübt.

8. **Faktor „F“ in der Gleitzoneformel soll ab dem 1.7.2006 angepasst werden**

Für Entgelte in der Gleitzone (401 EUR bis 800 EUR) werden die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers mittels der Gleitzoneformel ermittelt. Der Arbeitnehmer zahlt geringere Beiträge als der Arbeitgeber. Die geplante Erhöhung des Faktors „F“ führt zu einer Mehrbelastung des **Arbeitnehmers** von bis zu 20 %.

Der Faktor „F“ soll zeitgleich mit den Änderungen für die **gewerblichen** Minijobs von 0,5967 auf 0,7160 angepasst werden.

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung verändern sich durch diese Anpassung nicht.

9. **Kündigung bei nicht rechtzeitiger Massenentlassungsanzeige**

**Kernproblem**

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, der Agentur für Arbeit Anzeige zu erstatten, bevor er innerhalb von 30 Kalendertagen eine im Gesetz näher genannte Anzahl von Arbeitnehmern entlässt. Das Gesetz sieht außerdem einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Agentur für Arbeit einschließlich einer vorübergehenden Entlassungssperre vor. Anzeigepflichtige Entlassungen sind daneben mit dem Betriebsrat zu verhandeln, wenn ein solcher besteht. Das Unterlassen der Anzeige reicht regelmäßig als Grund für die Unwirksamkeit der Kündigung aus.

**Rechtslage**

Bisher galt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass die Anzeige an die Arbeitsverwaltung rechtzeitig vor der tatsächlichen Beendigung der Arbeitsverhältnisse erfolgen musste. Sie konnte deshalb auch noch nach dem Ausspruch der Kündigungen erfolgen. Entsprechend führte die „verspätete“ Anzeige gegenüber der Agentur für Arbeit nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung. Mit Urteil vom 27. Januar 2005 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, schon die Kündigungserklärung des Arbeitgebers sei das Ereignis, das als „Entlassung“ gilt. Damit ist die bisherige Rechtsprechungspraxis des Bundesarbeitsgerichts europarechtswidrig. Kündigungen, die ohne vorherige Anzeige erfolgen, droht die Unwirksamkeit.

**Entscheidung**

Das Bundesarbeitsgericht ist jüngst dem Europäischen Gerichtshof gefolgt. Damit muss auch nach Auf-

fassung der deutschen Arbeitsgerichte die Anzeige bei der Agentur für Arbeit schon vor dem Ausspruch der Kündigungen erfolgen. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts konnte der Arbeitgeber jedoch bis zum Bekanntwerden der Entscheidung des EuGH auf die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vertrauen.

### **Konsequenz**

Die Anzeige einer Massenentlassung bei der Agentur für Arbeit vor Ausspruch der Kündigungen wird jetzt für den Arbeitgeber zur unbedingten Pflicht. Anderenfalls können die Kündigungen schon aus diesem Grund für unwirksam erklärt werden. Anzeigepflichtig sind bereits Arbeitgeber, die regelmäßig 20 Arbeitnehmer beschäftigen und mehr als 5 Arbeitnehmer entlassen wollen. In laufenden Kündigungsschutzprozessen, die von der Entscheidung betroffen sind, kann die Rettung darin liegen, dass die vorgenannte Entscheidung des EuGH bei Ausspruch der Kündigung noch nicht bekannt war.

## **10. Außerordentliche Kündigung wegen Skiurlaubs trotz Krankheit**

### **Kernproblem**

Die Zulässigkeit einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung wird von Arbeitsgerichten an besonders hohe Anforderungen geknüpft. Selbst bei schwerwiegend erscheinenden Verfehlungen des Arbeitnehmers fordern Arbeitsgerichte oft eine vorherige Abmahnung, bevor eine Kündigung – fristlos oder ordentlich – zulässig sein soll.

### **Rechtslage**

Eine fristlose Kündigung ist nur dann zulässig, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Abwägung der Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers an dessen Fortsetzung unzumutbar ist. Ob Unzumutbarkeit im konkreten Fall vorliegt, kann nicht durch gesetzliche Normen, sondern nur durch Vergleiche mit der bisherigen Rechtsprechung geklärt werden. Diese ist sehr kasuistisch, so dass kleine Sachverhaltsabweichungen über Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit entscheiden können. Fest steht jedoch, dass die fristlose Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Grundes ausgesprochen werden muss.

### **Entscheidung**

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer jüngst ergangenen Entscheidung die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers für zulässig erachtet, der während einer eigenen längeren Arbeitsunfähigkeit trotz erkannter Krankheitssymptome im Hochgebirge Ski lief und sich dabei das Schien- und Wadenbein brach, was zu einer erheblichen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit führte. Das Bundesarbeitsgericht sah zum einen die Pflicht des Arbeitnehmers zum eigenen gesundheitsfördernden Verhalten als erheblich verletzt an. Dazu kam, dass der gekündigte Arbeitnehmer selbst als ärztlicher Gutachter tätig war. Es gehörte vor allem zu seinen Aufgaben, das Fehlverhalten von versicherten Arbeitnehmern im Hinblick auf das bescheinigte Krankheitsbild zu überprüfen.

### **Konsequenz**

Entscheidend ist danach nicht nur der Schweregrad der Pflichtverletzung an sich, sondern das Hinzu kommen einer gesteigerten Sorgfaltspflicht auf Seiten des Arbeitnehmers, wenn er den Schweregrad der Pflichtverletzung erkennen konnte. Begeht der Arbeitnehmer eine Pflichtverletzung, die der Arbeitgeber für so schwerwiegend erachtet, dass er eine fristlose Kündigung in Betracht zieht, ist angesichts der Zweiwochenfrist schnelles Handeln erforderlich, um die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses abzuklären.

## **11. Heimliche Videoaufnahme als Beweis für Diebstahl im Kündigungsschutzprozess**

### **Kernproblem**

In Kündigungsschutzprozessen ist es oft für den Arbeitgeber schwierig, das Vorliegen von Kündigungsgründen zu beweisen. Dies gilt einerseits bei betriebsbedingten Kündigungen, wenn die unternehmerische Entscheidung, die zur Kündigung berechtigt, nachgewiesen werden soll. Andererseits muss der Arbeitgeber auch bei personen- bzw. verhaltensbedingten Kündigungen eine Pflichtverletzung, die zur Kündigung berechtigt (hier: Diebstahl), beweisen.

**Rechtslage**

Die Kündigung wegen des Verdachts einer begangenen Straftat ist anerkanntermaßen möglich, jedoch – weil der Beweis eben noch nicht erbracht ist – an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft. Reicht die Sachlage für eine Verdachtskündigung nicht aus, ist der Arbeitgeber gezwungen, einen Beweis für die Straftat zu finden. Eine Überwachung des Arbeitnehmers ist aber wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers problematisch. Der Arbeitgeber muss daher den Arbeitnehmer davon in Kenntnis setzen, dass er Überwachungsmaßnahmen einleiten wird. Folge einer unzulässigen Überwachung ist in der Regel die Nichtverwertbarkeit des gewonnenen Beweises. Erst wenn ein konkreter Verdacht besteht, können in besonderen Ausnahmefällen heimliche Überwachungsmaßnahmen zulässig sein.

**Entscheidung**

Das Landesarbeitsgericht Köln sah in einer Entscheidung von Anfang März 2006 eine heimliche Videoaufnahme als Beweismittel für Diebstähle als zulässig an. Die für die Zulässigkeit entscheidenden Kriterien für das Landesarbeitsgericht waren, dass der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nur relativ kurz und außerdem in einem Bereich erfolgt sei, für den der Arbeitgeber eine besondere Verantwortung gegenüber Dritten übernommen habe und den er deshalb schützen müsse. Außerdem war von Bedeutung, dass schon die Überwachungsmaßnahme allein zu einem erheblichen Rückgang der Diebstähle geführt habe.

**Konsequenz**

Auch wenn das Landesarbeitsgericht Köln in seiner Entscheidung auf den letztendlichen Erfolg der Überwachungsmaßnahme mit abstellt, heiligt der Zweck nicht die Mittel. Um in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers einzugreifen, muss mindestens ein konkreter und ausreichender Verdacht bestehen, der nach einer Interessenabwägung den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht rechtfertigt. Insbesondere die Dokumentation der vorgenommenen Interessenabwägung ist für einen späteren Prozess wichtig.

## 12. Sozialversicherungsjahresmeldungen an die jeweils zuständige Krankenkasse sind bis spätestens zum 15. April des Folgejahres elektronisch einzureichen

**Kernproblem**

Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. April des folgenden Jahres, haben die Arbeitgeber für die Versicherungspflichtigen den Zeitraum der Beschäftigung im vergangenen Jahr und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts – unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung – zu melden.

Seit dem 1. April 1999 sind auch für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse Jahresmeldungen zu erstellen, allerdings nur für die sog. 400-Euro-Jobs. Die kurzfristigen Beschäftigungen (höchstens 2 Monate im Jahr bzw. 50 Arbeitstage im Jahr) sind davon nicht betroffen.

**Bisherige Rechtslage**

Eine Jahresmeldung ist nur zu erstatten, wenn das Beschäftigungsverhältnis über das Jahr hinaus unverändert fortbesteht. Eine Jahresmeldung braucht nicht erstellt zu werden, wenn bereits zuvor eine Unterbrechung gemeldet wurde und diese über den 31. Dezember hinausgeht oder aber, wenn zum Jahresende eine Abmeldung notwendig ist, z. B. wegen Ende der Beschäftigung oder eine Änderung in den Versicherungszweigen.

Wurde bereits in dem Kalenderjahr eine Unterbrechungsmeldung oder wegen versicherungsrechtlicher Änderungen eine Abmeldung und Neuanmeldung erstattet, darf nur noch das nicht gemeldete beitragspflichtige Arbeitsentgelt in die Jahresmeldung aufgenommen werden.

**Konsequenz / Strategie**

Die Jahresmeldungen sind ab dem 1.1.2006 nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen (z. B. sv.net) oder mittels zugelassener Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen der Krankenkassen per Internet zu übermitteln.

## 13. Verlängerung der Frist zur Abgabe von Steuererklärungen

**Kernproblem**

Steuererklärungen sind spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, auf die sie sich beziehen, einzureichen. Werden die Steuererklärungen für 2005 von Steuerberatern angefertigt, so verlängert sich diese Frist allgemein bis zum 31.12.2006. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist für die Abgabe der Erklärungen 2005 bis zum 28.2.2007 verlängert werden.

**Rechtslage**

Die Abgabenordnung sieht vor, dass Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen verlängert werden können. Die Finanzministerien der Länder haben das Abgabeverfahren für 2005 erstmals seit Jahren geändert. Für die Steuererklärungen 2005, die von Steuerberatern angefertigt werden, ergeben sich folgende Änderungen:

Fristverlängerung bis zum	Erklärungen für Jahre vor 2005	Erklärungen für 2005
<b>30.09. des Folgejahres</b>	Automatisch	Automatisch
<b>31.12. des Folgejahres</b>	Vereinfachtes Verfahren	Automatisch
<b>28.02. des übernächsten Jahres</b>	Vereinfachtes Verfahren	Begründeter Einzelantrag
<b>30.04. des übernächsten Jahres</b>	Begründeter Einzelantrag	Grundsätzlich nicht möglich

Das Finanzamt hat weiterhin die Möglichkeit, Erklärungen zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12. des Folgejahres anzufordern. Dies soll vor allem in den Fällen geschehen, in denen eine hohe Abschlusszahlung zu erwarten ist, oder wenn es die Arbeitslage der Finanzämter erfordert.

**Konsequenz**

Die Ministerien erzwingen mit dieser Änderung die Abgabe der Erklärungen 2005 bis zum 31.12.2006. Eine Fristverlängerung bis zum 28.2.2007 kann nach Ermessen des Finanzamts genehmigt werden, wenn persönliche Ausnahmesituationen des Steuerpflichtigen vorliegen (z. B. schwere Krankheiten, Todesfälle in der Familie) oder unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die der Steuerberater bei der Arbeits- und Personalplanung nicht berücksichtigen konnte.

**GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer**
**1. Freiaktien einer niederländischen AG als Einnahmen aus Kapitalvermögen**
**Kernproblem**

Der automatische Zuerwerb **neuer** Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft führt nicht zu Einkünften i. S. des EStG. Gemäß dem Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln (KapErhStG) gilt eine Steuerbefreiung für den Erwerb neuer Anteilsrechte bei Umwandlung von Rücklagen. Dem liegt handelsrechtlich eine wirksame Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu Grunde. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entstehen die neuen Anteilsrechte unmittelbar und automatisch in den Personen der Gesellschafter. Entsprechendes gilt auch bei ausländischen Gesellschaften, wenn die Kapitalerhöhung in allen Einzelheiten den deutschen Vorgaben entspricht.

**Entscheidung**

Ersetzen Freiaktien einer niederländischen AG entsprechend einem vereinbarten Wahlrecht die Bardividende, unterliegen sie nach einer Entscheidung des BFH als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Die Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung des KapErhStG liegen nicht vor. Eine tatsächliche Vermutung spricht nach Auffassung des BFH dafür, dass der Wert der Freiaktien zumindest dem Betrag der ersetzten Bardividende entspricht.

**Konsequenz**

Auch wenn tatsächlich keine Dividende zur Auszahlung gelangt, kann die Gewährung eines anderen

Entgelts oder Vorteils zu entsprechenden Einnahmen aus Kapitalvermögen führen. Diese werden dann entsprechend der Vorschriften für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Sachbezüge), bewertet.

## 2. Inhalt von Widerrufsbelehrungen bei Verbrauchergeschäften

### Einleitung

Widerrufsbelehrungen sind, soweit der Vertrag mit Verbrauchern abgeschlossen werden soll, für eine Vielzahl von Vertriebsarten gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für das Zustandekommen von Verträgen. Beispiele sind Haustürgeschäfte und sog. Fernabsatzverträge, deren gesetzliche Regelungen auch für Vertragsschlüsse über das Internet Anwendung finden.

### Rechtslage

Nach heutiger Rechtslage (seit 1.1.2002) steht einem Verbraucher, dem ein gesetzliches Widerrufsrecht eingeräumt ist ein Widerrufsrecht dergestalt zu, dass er an den Vertrag nicht mehr gebunden ist, wenn er diesen fristgerecht widerruft. Der schriftliche Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher eine deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über sein Widerrufsrecht erhält und endet um 24.00 Uhr des Ablauftages. Sie wird mit der rechtzeitigen Absendung, etwa mittels Einwurfs in einen Briefkasten bis 24.00 Uhr, gewahrt. Wird der Verbraucher nicht ordnungsgemäß belehrt, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, das Widerrufsrecht erlischt nicht. Rechtsfolge des Widerrufs ist die Rückabwicklung des Vertrages.

### Entscheidung

Das OLG Oldenburg hat in einer jüngst bekannt gewordenen Entscheidung die Inhaltsanforderungen für die Widerrufsbelehrungen verschärft. Über sechs Jahre, nachdem die Kläger im Rahmen eines Haustürgeschäfts einem Immobilienfonds beigetreten waren, urteilte das Gericht, dass die Formulierung „... Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels)...“ in einer Widerrufsbelehrung durch den Hinweis auf das Datum des Poststempels nicht in der gesetzlich gebotenen Weise eindeutig sei und daher nicht den Ablauf der Widerrufsfrist auslöse. Der Widerruf war somit unbefristet möglich.

### Konsequenz

Bei der Formulierung von Widerrufsbelehrungen ist höchste Vorsicht geboten. Erfüllen diese die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien nicht, kann der Vertrag im Ergebnis ohne Fristen widerrufen werden. Bestehende Formulierungen sollten regelmäßig überprüft werden.

## 3. Keine Umgehung von Gewerbeuntersagung durch Limited

### Einleitung

Die Limited wird nicht nur wegen ihrer geringeren Gründungskosten und ihres niedrigeren Stammkapitals als Alternative zur GmbH im Rahmen von Unternehmensgründungen angesehen. Gerade bei kleinen und mittelständischen Einzelunternehmen im Handwerk, bei denen aber die Fortführung mangels eines unter gewerbe- und handwerksrechtlichen Bestimmungen geeigneten Nachfolgers unsicher ist, soll die Gründung einer Limited dazu genutzt werden, die Fortführung sicherzustellen.

### Rechtslage

Die Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung meist nach englischem Recht. Dieses Gesellschaftsstatut verliert die Limited auch dann nicht, wenn sie ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt oder eine deutsche Zweigniederlassung gründet. Sie bleibt eine nach dem ausländischen Recht zu behandelnde Gesellschaft. Nach der seit 1.1.2004 geltenden Handwerksordnung ist für 53 der insgesamt 94 Handwerksberufe der Meisterzwang insgesamt weggefallen. Darüber hinaus ist es berufserfahrenen, zur Ausbildung geeigneten Gesellen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, ein Handwerk zu betreiben. Nichts desto trotz ist es auf der Grundlage der EuGH-Entscheidung „Schnitzler“ ausländischen Unternehmen erlaubt, in Deutschland ohne Eintragung in die Handwerksrolle Aufträge nicht nur vorübergehend auszuüben. Für ausländische Unternehmen gibt es weiterhin keine Verpflichtung, sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen. Sowohl aus handwerksrechtlichen als auch aus gewerberechtl-

chen Bestimmungen kann die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit widerrufen werden, wenn der Unternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht (mehr) besitzt.

### **Entscheidung**

Das OLG Dresden hat entschieden, dass es im Falle einer Untersagung der Ausübung eines Gewerbes nach der Gewerbeordnung unzulässig ist, wenn der Betroffene eine Limited gründet, dann in Deutschland eine Zweigniederlassung errichtet und die untersagte Tätigkeit als deren Geschäftsführer aufnimmt. Ohne Auswirkung bleibt nach Ansicht des OLG Dresden, dass als Vertretungsberechtigter der Zweigniederlassung einer im europäischen Ausland gegründeten Limited gehandelt wurde. Den Einwand des Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit verwarf das OLG Dresden, weil es hier offenkundig um die Umgehung von Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit gehe. Der EuGH gestatte aber keine missbräuchliche oder betrügerische Berufung auf Gemeinschaftsrecht.

### **Konsequenz**

Die Einschaltung einer Limited wird regelmäßig dann nicht als alternative Gestaltung in Frage kommen, wenn sie zur bloßen Umgehung geltender gesetzlicher Bestimmungen genutzt wird. Auch wenn die Limited ausländische Gesellschaft bleibt, wird sie sich auf solche Regelungen und Entscheidungen, die ihre Gleichbehandlung mit inländischen Gesellschaften sicherstellen sollen, nur dann berufen können, wenn ihre Gründung nicht rechtsmissbräuchlich war. So wird im Hinblick auf den „Meisterzwang“ zu beachten sein, dass eine permanent wirkende Befreiung hiervon nur dann Bestand haben wird, wenn die Limited das Handwerk auch im Ausland ausübt.

## **4. Europaweit geplante „Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“**

### **Kernproblem**

Ungeachtet der in weiten Gebieten bereits erfolgten und weiter vorangetriebenen Harmonisierung des Zivilrechts und insbesondere des Gesellschaftsrechts auf europäischer Ebene und ungeachtet der europaweit anerkannten Geltung der Grundfreiheiten des EG-Vertrages ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Steuerrechts immer noch den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.

### **Rechtslage**

Mit Ausnahme des Umsatzsteuerrechts gibt es auf europäischer Ebene keine kodifizierten Regelungen, die die mitgliedstaatlichen Steuergesetzgebungen vereinheitlichen oder die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber bindet. Im Übrigen sind es im Wesentlichen wirtschaftsrechtliche Maßnahmen des europäischen Gesetzgebers oder Entscheidungen des EuGH, die den mitgliedstaatlichen Steuergesetzgeber zum Handeln zwingen. Eine Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf direkte Steuern aus eigener Kompetenz hat der europäische Gesetzgeber nicht. Primäres europäisches Steuerrecht gibt es nicht.

### **Geplante Harmonisierungsmaßnahme**

Um europäische Unternehmen effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen, plant die EU eine „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)“. Die von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe hat am 5.4.2006 einen Bericht über ihre Fortschritte vorgelegt. Die GKKB soll es ermöglichen, die Steuerbemessungsgrundlage für die gesamten EU-weiten Tätigkeiten von Unternehmen anhand derselben Vorschriften zu berechnen und auf diese Weise steuerliche Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Der Gesetzesvorschlag der Kommission ist für 2008 geplant. Die GKKB soll umfassende Lösungen beinhalten, mit der alle unternehmenssteuerlichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit im Binnenmarkt beseitigt werden. Insbesondere sollen die (kostenintensive) Problematik der Verrechnungspreise auf eine einheitliche Gesetzesgrundlage gestellt und Doppelbesteuerungen verhindert werden.

## **5. Keine Rentenversicherungspflicht für selbständige GmbH-Geschäftsführer**

### **Kernproblem**

Das BSG hat mit Urteil vom 24.11.2005 entschieden, dass neben denjenigen Geschäftsführern einer GmbH, die bisher als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer gesetzlich versichert waren, grundsätzlich auch alle selbständigen GmbH-Geschäftsführer rentenversicherungspflichtig sind.

**Rechtslage**

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind alle Personen in die Rentenversicherungspflicht einbezogen, „die a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 EUR im Monat übersteigt, und b) im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind“. Nach der jahrelangen Rentenversichererpraxis kam es darauf an, wie viele Auftraggeber die GmbH ihrerseits hatte und welche wirtschaftlichen oder rechtlichen Außenbeziehungen sie unterhielt oder ob sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigte.

**Entscheidung**

In bewusster Abkehr hierzu ist nach Ansicht des BSG jedoch entscheidend, ob ein im Verhältnis zu seiner GmbH nicht abhängig beschäftigter Geschäftsführer die Voraussetzungen für die Rentenversicherungspflicht in persona erfüllt, insbesondere ob die GmbH sein einziger Auftraggeber ist. Die GmbH sei der allein in Betracht kommende „Auftraggeber“.

**Konsequenz / Strategie oder** Entwarnung durch Versicherungsträger

Festzuhalten bleibt, dass von der Entscheidung des BSG theoretisch all diejenigen Geschäftsführer jedenfalls einer GmbH oder Limited (Ltd.) betroffen sind, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft haben, sei es als Mehrheitsgesellschafter oder aufgrund einer gesellschaftsvertraglich vereinbarten Sperrminorität, und ihr gesamtes Einkommen ausschließlich von ihrer GmbH beziehen. Von der Argumentation her könnte das Urteil auch auf Personengesellschafter (GbR, Sozietäten, OHG, KG) übertragbar sein. Für die Betroffenen könnten die Rentenversicherungsträger im Einzelfall bisher nicht gezahlte Beiträge rückwirkend für die letzten 4 Jahre nachfordern. Hiervon aber will die Deutsche Rentenversicherung Bund keinen Gebrauch machen. Sie hat beschlossen, an ihrer gewohnten Praxis festzuhalten und das Urteil zunächst als Einzelfallentscheidung anzusehen. In einer Mitteilung v. 4.4.2006 hat auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales angekündigt, begleitend hierzu eine klarstellende Änderung des Gesetzes vornehmen zu wollen. Damit wären die Versicherungspflicht und eventuelle Beitragsnachzahlungen endgültig vom Tisch.

**6. Personelle Verflechtung bei der Betriebsaufspaltung trotz fehlender qualifizierter Mehrheit****Kernproblem**

Eine Betriebsaufspaltung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen setzt voraus, dass eine sachliche und personelle Verflechtung zwischen beiden Unternehmen besteht. Von einer personellen Verflechtung ist auszugehen, wenn beide Unternehmen von einem einheitlichen Betätigungswillen getragen werden, wie dies insbesondere bei Beteiligungsidentität der Fall ist. Problematisch sind die Fälle, in denen eine Person (oder Personengruppe) zwar mehrheitlich an beiden Unternehmen beteiligt ist, bestimmte Beschlüsse jedoch nicht alleine treffen kann, weil hierzu eine qualifizierte Mehrheit oder sogar Einstimmigkeit erforderlich ist.

**Entscheidung**

Der BFH hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Besitzunternehmer zugleich Geschäftsführer und zu 70 % beteiligter Gesellschafter der Betriebsgesellschaft (GmbH) war. Die übrigen 30 % der GmbH-Anteile wurden von einem Gesellschafter gehalten, der am Besitzunternehmen nicht beteiligt war. Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass besonders wichtige Geschäfte bei der GmbH nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung getätigt werden dürfen. Diese Beschlüsse mussten grundsätzlich mit Dreiviertelmehrheit, in Ausnahmefällen sogar einstimmig gefasst werden.

Der BFH hat entschieden, dass eine **personelle Beherrschung** und damit eine Betriebsaufspaltung im vorliegenden Fall bestand. Dabei stellt der BFH nicht auf außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, sondern auf die **Geschäfte des täglichen Lebens** ab. Diese beherrscht der Geschäftsführer jedenfalls dann, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ausnahmsweise bestimmt, dass auch über solche Geschäfte Gesellschafterbeschlüsse zu fassen sind. Für die Annahme einer personellen Beherrschung ist es außerdem erforderlich, dass dem Geschäftsführer die Geschäftsführung nicht gegen seinen Willen entzogen werden kann. Hiervon ist auszugehen, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

**Konsequenz / Strategie**

Wird die Beibehaltung einer Betriebsaufspaltung gewünscht (z. B. um die Besteuerung von stillen Reserven zu vermeiden), bietet die Entscheidung Spielräume für Nachfolgeregelungen, mit denen Kindern Minderheitsbeteiligungen an der Betriebsgesellschaft und gleichzeitig Mitbestimmungsrechte in wichtigen strategischen Fragen eingeräumt werden können. Schwierig wird es dagegen, wenn trotz Mehrheitsbeteiligung in beiden Unternehmen eine Betriebsaufspaltung vermieden werden soll. Der theoretisch denkbare Ausweg, auch für die Geschäfte des täglichen Lebens eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu fordern, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht praktikabel sein.

**7. Rückwirkende Beseitigung der gewerbsteuerlichen Mehrmütterorganschaft verfassungsgemäß****Kernproblem**

Steuerliche Verluste einer Kapitalgesellschaft können im Regelfall von den Gesellschaftern nicht direkt zur Verringerung ihrer eigenen Steuerlast genutzt werden. Eine Ausnahme gilt allerdings in Konzernfällen, wenn zwischen den Unternehmen eine steuerliche Organschaft besteht. Sind mehrere Mutterunternehmen an der Verlustgesellschaft beteiligt, konnten sich diese in der Vergangenheit zu einer GbR zusammenschließen und durch eine einheitliche Leitung bei der Tochtergesellschaft die Vorteile der Organschaft auch bei solchen Beteiligungsverhältnissen nutzen.

**Rechtsentwicklung**

Aufgrund einer langjährigen Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis galt für das Gewerbsteuerrecht, dass ein **Organverhältnis nur zu einem beherrschenden Unternehmen** bestehen konnte, nicht jedoch zu einer Mehrzahl von beherrschenden Unternehmen. Damit war im Fall einer Mehrmütterorganschaft die GbR als Organträger anzusehen. Eine Verlustverrechnung bei den Gesellschaftern war damit für die Gewerbesteuer – anders als bei der Körperschaftsteuer – nicht möglich, da die GbR keine anderen positiven Einkünfte erzielte.

Im Jahr 1999 hat der BFH seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass die Organschaft auch gewerbsteuerlich zu den Muttergesellschaften bestehe. Der Gesetzgeber hat auf das Urteil mit dem Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20.12.2001 reagiert und die frühere Rechtsprechung festgeschrieben. Die Neuregelung ist auch rückwirkend für Erhebungszeiträume vor 2002 anwendbar.

**Entscheidung**

Der BFH hält diese gesetzliche Regelung für verfassungsgemäß und sieht hierin keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Nach Auffassung der Richter liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn der Gesetzgeber an bereits abgeschlossene Tatbestände nachträglich ungünstigere Rechtsfolgen knüpft als diejenigen, von denen der Steuerpflichtige bei seinen Dispositionen ausgehen durfte. Aufgrund der jahrelangen anders lautenden Rechts- und Verwaltungspraxis habe sich ein schutzwürdiges Vertrauen in die gewerbsteuerliche Anerkennung der Mehrmütterorganschaft nicht bilden können.

**Konsequenz / Strategie**

Das Urteil eröffnet dem Gesetzgeber weitgehende Möglichkeiten zum Erlass Rechtsprechung brechender Nichtanwendungsgesetze. Besondere Beachtung verdient eine **Besonderheit im Urteilsfall**: Die Kläger befanden sich bereits im Rechtsbehelfsverfahren, als der BFH seine bisherige Rechtsprechung aufgab. Das Finanzamt hatte das Einspruchsverfahren mit Hinblick auf das anhängige Verfahren ruhen lassen und auch nach Veröffentlichung des Urteils nicht reagiert. Eine Reaktion in Form einer ablehnenden Einspruchsentscheidung erfolgte erst nach der Gesetzesänderung. Auch hierin nahmen die BFH-Richter keinen Anstoß. Das Ruhen des Einspruchsverfahrens begründe noch keinen Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung im Sinne des Urteils in dem Verfahren, aufgrund dessen das Einspruchsverfahren geruht hat. In ähnlich gelagerten Fällen ist daher sorgfältig zu überlegen, ob einem Ruhen des Verfahrens zugestimmt werden sollte. Vor rückwirkenden die Rechtsprechung brechenden Gesetzesänderungen ist der Steuerpflichtige dann jedenfalls nicht geschützt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerkanzlei Bernd Urban